

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 06. September 2002 (GVBl. I S. 546 u. 547), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3)¹ Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie Waldlehrpfade,

b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel,

c) die Gedenkstätte für die ermordeten Wiesbadener Juden, Coulinstraße / Michelsberg, gemäß dem als Anlage 1 anliegenden Planausschnitt,

d) das Deportationsmahnmal Schlachthoframpe, Freizeit- und Kulturpark, Murnaustraße, gemäß dem als Anlage 2 anliegenden Planausschnitt.

Die anliegenden Planausschnitte sind Bestandteil dieser Verordnung.

¹ § 1 Abs. 3 Buchst. c) und d) eingefügt durch Verordnung vom 1. März 2012, veröffentlicht am 22. März 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 23. April 2012, und Buchst. a) geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Liffasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2 Verunreinigungen

(1)¹ Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Landeshauptstadt Wiesbaden Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) und der Ortssatzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

¹ § 2 Abs. 1 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

§ 3**Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

(1)¹ Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes und der Ortssatzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Wiesbaden bleiben unberührt.

§ 4**Gefährdendes Verhalten**

(1) Das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.

(2)² Auf Kinderspielplätzen und auf Ballspielplätzen sowie auf Schulhöfen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Dasselbe gilt für die in § 1 Abs. 3 Buchst. c) und d) bezeichneten Bereiche der Gedenkstätte für die ermordeten Wiesbadener Juden und des Deportationsmahnmals Schlachthoframpe.

(3)³ Das Übernachten in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden.

¹ § 3 geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 4 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 1. März 2012, veröffentlicht am 22. März 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 23. April 2012, und geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 4 Abs. 3 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4)¹ Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3)² Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen sind, soweit dadurch andere belästigt oder gefährdet werden, Ballspiele und die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten untersagt; das Fahrradfahren ist nicht gestattet.
- b) das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Tempelchen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;

¹ § 4 Abs. 4 eingefügt durch Verordnung vom 26. Juli 2004, veröffentlicht am 31. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt.

² § 5 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und Buchstabe a) geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1)¹ Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 08:00 bis 20:00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August von 08.00 bis 21.00 Uhr, und nur entsprechend ihrer Widmung genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden. Es können in bestimmten Gebieten Ausnahmen mit Zustimmung des zuständigen Ortsbeirates zugelassen werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 7

Schulhöfe und Schulsportplätze

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

§ 8

Fütterungsverbot

Im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern und Hafenbecken lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 9

Hunde

(1)² Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

¹ § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 9 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(2)¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,
- b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten,
- d) in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a),
- e) auf den beschilderten Waldlehrpfaden.

Die Verpflichtung trifft den Hundehalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

(3)² Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(4)³ Die Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.

§ 10 Wasserflächen

(1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Landeshauptstadt Wiesbaden freigegeben sind.

§ 11 Feuer

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

¹ § 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e) angefügt durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 9 Abs. 3 eingefügt durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

³ § 9 Abs. 4 geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2004, veröffentlicht am 31. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt, und durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; Abs. 4 alter Fassung gestrichen durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 12 Brauchtumsfeuer

(1)¹ Wer ein Brauchtumsfeuer entzünden will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zweck der Brauchtumpflege im Rahmen einer öffentlichen, jedem zugänglichen Veranstaltung ausgerichtet werden.

(2) Es dürfen nur Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte benutzt werden, die trocken und unbehandelt sind. Der nach Absatz 1 Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1)² Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegwirft,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,

¹ § 12 eingefügt durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 12 (jetzt § 13) Abs. 1 Nr. 1, 14, 19, 27 und 33 geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; Nr. 13 geändert durch Verordnung vom 1. März 2012, veröffentlicht am 22. März 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 23. April 2012; Nr. 14 a (jetzt Nr. 14) eingefügt durch Verordnung vom 26. Juli 2004, veröffentlicht am 31. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt; Nrn. 9, 10, 19, 35 und 36 geändert, Nrn. 41 bis 43 angefügt durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; § 13 alter Fassung gestrichen durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,

6. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,

7. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,

8. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,

9. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

10. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,

11. entgegen § 4 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,

12. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen oder auf Schulhöfen, an der Gedenkstätte für die Ermordung Wiesbadener Juden oder an dem Deportationsmahnmal Schlachthoframpe alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,

13. entgegen § 4 Abs. 3 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen übernachtet,

14. entgegen § 4 Abs. 4 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke, oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Ball spielt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden oder Fahrrad fährt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Tempelchen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,

26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,

27. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt,

28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,

29. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,

30. entgegen § 7 Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt,

31. entgegen § 8 Satz 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit das Futter üblicherweise von Tauben aufgenommen wird,

32. entgegen § 8 Satz 2 für Wasservögel oder Fische, die an oder in stehenden Gewässern oder Hafenbecken leben, Futter auslegt oder ausstreut,

33. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, diesen unbeaufsichtigt im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden umherlaufen lässt,

34. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,

35. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,

36. entgegen § 9 Abs. 3 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

37. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,

38. entgegen § 10 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,

39. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch Volljährige entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verlässt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,

40. entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.

41. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Brauchtumsfeuer entzündet, ohne dies der örtlichen Ordnungsbehörde mindesten 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen,

42. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 andere Brennmaterialien als Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte, die trocken und unbehandelt sind, benutzt,

43. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass bei der Durchführung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1)^{1, 2} Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

¹ Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 31. Januar 2003 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert durch

- Verordnung vom 26. Juli 2004, veröffentlicht am 31. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt,

- Verordnung vom 11. Dezember 2007, veröffentlicht am 17. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt,

- Verordnung vom 1. Juli 2009, veröffentlicht am 4. Juli 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,

- Verordnung vom 1. März 2012, veröffentlicht am 22. März 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und durch öffentliche Auslegung der Anlagen zu § 1 Abs. 3 (Planausschnitte) in der Zeit vom 23. März bis 23. April 2012, in Kraft seit 23. April 2012 und

- Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² § 14 Abs. 1 geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2013, veröffentlicht am 16. Januar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

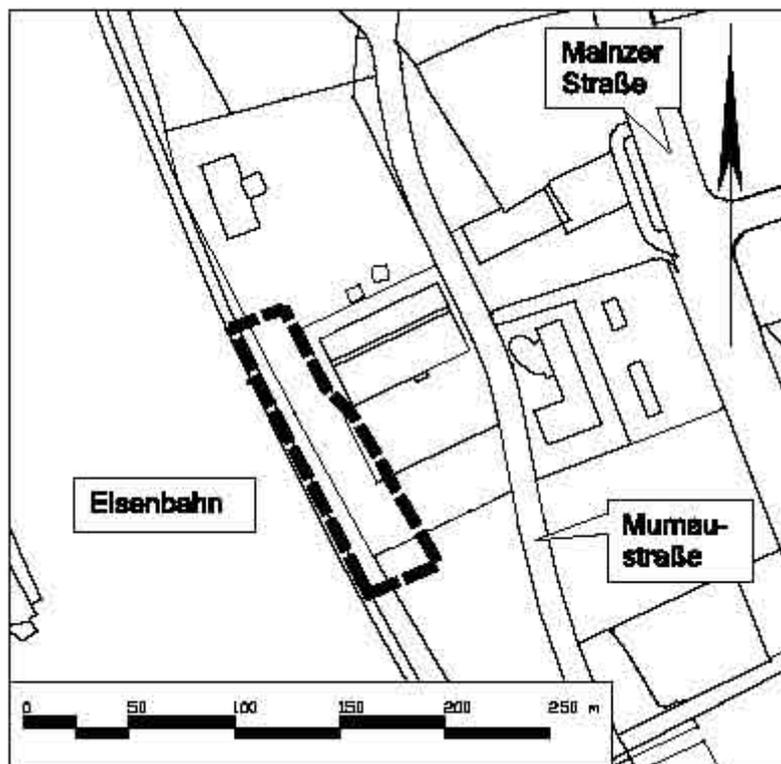
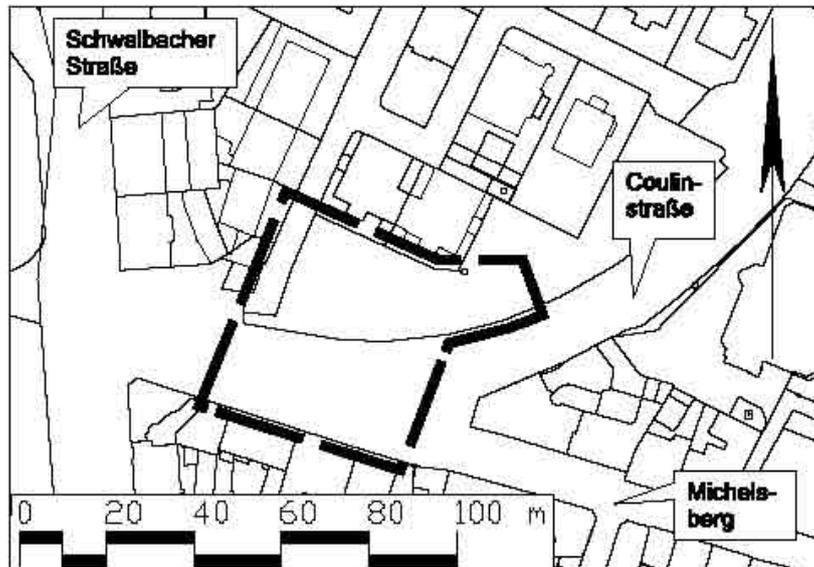
1. die Polizeiverordnung zur Beseitigung der durch wildlebende Tauben verursachten Gesundheitsgefahren vom 18. Oktober 1983 (veröffentlicht am 17. November 1983 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger);
2. die Polizeiverordnung über das Plakatieren im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 21. November 1974 (veröffentlicht am 7. Dezember 1974 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger);
3. die Polizeiverordnung zum Schutze der Adolfsallee und des Kranzplatzes gegen die Verunreinigung von Hunden vom 26. Juli 1979 (veröffentlicht am 4. August 1979 in Wiesbaden Kurier und Wiesbadener Tagblatt);
4. die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11. November 1998 (veröffentlicht am 13. November 1998, berichtigt am 26. November 1998, in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger).

Wiesbaden, den 8. Januar 2003

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl, Oberbürgermeister

Die nachstehenden Übersichtspläne kennzeichnen die in § 1 Abs. 3 festgelegten Geltungsbereiche. Sie dienen nur der Orientierung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich ausschließlich aus den amtlichen Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Diese Karten werden beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Ordnungsamt – verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Impressum:**

Ordnungsamt

ordnungsamt@wiesbaden.de

Telefon: 0611 314441